Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Woosmer
(Friedhofssatzung)

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 19.03.2003 bis 15.04.2003

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Woosmer vom 02. Dezember 2002 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Woosmer gilt für die kommunale Friedhofsanlage.

§ 2
Verwaltung und Unterhaltung

(1) Die Verwaltung und Unterhaltung der kommunalen Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde Woosmer im Folgenden "Friedhofsverwaltung" genannt.
(2) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Dömitz.

§ 3
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die beim Tode in der Gemeinde Woosmer ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Familiengrabes haben.
(2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

Der Friedhof in Woosmer ist nur bei hellem Tageslicht für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber geöffnet.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Hunde, soweit diese nach der Hundehalterverordnung - HundehVO M-V vom 04. Juli 2000 geführt werden),
b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
c) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art,
d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen), soweit nicht eine besondere Genehmigung der Gemeinde erteilt ist,
e) Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten,
f) die Ausführung gewerblicher Arbeiten nach 17:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

h) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen,
i) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw. ,
j) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6
Allgemeines

(1) Bestattungen sind nur in Särgen oder in Urnen zulässig.
(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Beerdigung unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers fest.
(3) Alle Verstorbenen, die auf dem Friedhof bestattet werden sollen, können sofort nach der Einsargung und im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung in die Friedhofskapelle überführt werden. Der Verantwortliche für die Leichenhalle führt zum Nachweis der eingelieferten Verstorbenen ein Einlieferungsbuch.

§ 7
Särge

(1) Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Überführung soll der für die Bestattung vorgesehene Sarg oder ein Überführungssarg benutzt werden.
(2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung.

§ 8
Ausheben der Gräber

(1) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird vom Bestattungsinstitut in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
(2) Bei Gräbern für die Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m.
Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,80 m betragen.
(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander wird nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt.
Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,40 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen.

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt bei allen Gräbern 30 Jahre.
(2) Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und bei Totgeburten beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 10
Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Inhaber für Reihengräber und Urnengräber auf 30 Jahre und für Familiengräber auf 40 Jahre begrenzt. Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Nutzungsrechte eine Verlängerung zu beantragen.
(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Beim Erwerb einer Grabstätte erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes eine Grabnutzungsurkunde als Beleg. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.
(4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte zu beräumen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Ruhezeit erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

§ 11
Umbettungen

(1) Umbettungen erfolgen nach Maßgaben des § 16 BestattG M-V nur auf Antrag und werden von einem dazu Berechtigten im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt.
(2) Die Kosten für die Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbaranlagen fallen dem Antragsteller zur Last. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Woosmer. Dritte Personen können in den Grabstätten nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung erwerben. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur. Jegliche Ansprüche von Angehörigen gegenüber der Friedhofsverwaltung für Grabbeilagen auch bei Wertgegenständen erlöschen mit Bestattung.
(2) Diese Nutzungsrechte werden mit der Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.
(4) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

a) Reihengrabstätten
b) Familiengrabstätten
c) Urnengrabstätten

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
(2) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden.
(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
b) auf die Kinder/ Stiefkinder,
c) auf die Eltern,
d) auf die vollbürtigen Geschwister/ Stiefgeschwister,
e) auf die Großeltern,
f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.
i) Sind unter b, d und f jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er hat diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Das Nutzungsrecht wird auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.
(5) Nach Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen kann das Nutzungsrecht für die ganze Reihengrabstätte zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung besteht in diesem Fall nicht. Wird nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht durch den Inhaber nicht verlängert, so hat er die Grabstätte in einer Zeit von sechs Monaten zu beräumen. Erfolgt diese Beräumung nicht, so wird die Beräumung durch die Friedhofs-verwaltung zu Lasten des Inhabers veranlasst.
(6) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so werden die Grabstätten abgeräumt und können anderweitig erneut genutzt werden. Eine Benachrichtigung hierüber erfolgt nur, wenn Name und Anschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung bekannt sind.
(7) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
(8) Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter dem vollendeten fünften Lebensjahr in einem Grab zu bestatten.

§ 14
Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten werden für ein bis vier Grabstätten eingerichtet.
(2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes nach § 13 Abs. 2 für die gesamte Grabstätte ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Anspruch. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
(3) Im übrigen finden die Bestimmungen für Reihengrabstätten (§ 13) sinngemäß Anwendung.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden oder in Familiengrabstätten, die bereits einem Nutzungsrechtsinhaber vergeben worden sind.
(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Familiengrabstätten (§ 14) entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
(3) Mit Erlöschen des Nutzungsrechtes sind auch die Rechte an den Ascheresten erloschen. Die Friedhofsverwaltung kann die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.

V. Gestalten der Grabstätten

§ 16
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.
(3) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.
(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(5) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
(6) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grab-stätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

§ 17
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätten innerhalb der festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Wird die Aufforderung in der gestellten Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen lassen.

VI. Grabmale

§ 18
Gestaltungsvorschriften

(1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten nach § 12 Abs. 4 a-c sowie deren Veränderungen oder Entfernungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese kann für den Friedhof oder für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der

Grabmale vorschreiben. Die Bepflanzung bzw. Errichtung baulicher Anlagen hat nur in den vorgeschriebenen Abmaßen der Grabstätte zu erfolgen. Anlagen, Wege, Plätze usw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung informiert die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten beim Erwerb über die Grabmalvorschriften, damit sie den Auftrag zur Grabmalfertigung und Grabmalaufstellung unter konsequenter Beachtung der Bedingungen erteilen können.
(3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:

a) Steinmetzbetriebe,
b) Steinbildhauer,
c) Holzbildhauer,
d) Kunstschmiede,
e) Künstler,

unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
(4) Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Friedhofs-verwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind Skizzen beizufügen, aus denen Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Es müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung und Form enthalten sein.
(5) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über Anträge in angemessener Frist und gibt diese den Antragstellern bekannt. Genehmigungen können Auflagen als Nebenbestimmungen enthalten.
(6) Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.
(7) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
(8) Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitige Gefahrenstellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu dessen Lasten gesichert werden.
(9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, hat dessen Inhaber für die Beräumung Sorge zu tragen. Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt wurden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
(10) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofs-verwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 19
Allgemeines

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Beisetzung.
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
(3) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum abgehalten werden.

§ 20
Haftung

Die Gemeinde Woosmer haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 21
Gebühren

Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Woosmer verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt, handelt ordnungswidrig.
(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 08. August 1996 außer Kraft.

Woosmer, den 19. März 2003

gez. ***Lichtner***
Bürgermeister Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.